



### SACHGEBIETE:

- Zivilrecht
- Schiedsverfahren
- Bau- und Immobilienrecht
- Wettbewerbsrecht
- Urheberrecht
- E-Commerce
- Bankrecht
- Steuerrecht
- Gesundheitsrecht

---

### Zivilrecht

---

#### A. Wirtschaftsrecht

##### Nur bei Kostenvoranschlägen trifft Werkunternehmer Kostenwarnpflicht:

Der Kläger wurde vom Beklagten mit der Sanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes beauftragt, wobei der Werklohn auf Basis von Stundensätzen und nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand vereinbart wurde (sog. Regiepreis). Nach Abschluss der Arbeiten erfolgte die Endabrechnung, deren Bezahlung die Beklagte aber mit der Begründung, dass der Kläger sie vor einer derart hohen Kostenbelastung hätte warnen müssen, ablehnte. Dafür besteht laut OGH keine Grundlage. Das Werkvertragsrecht sieht im Fall eines Mehraufwandes nur dann eine Warnpflicht des Werkunternehmers vor, wenn dieser einen Kostenvoranschlag erstellt hat. Ansonsten muss der Unternehmer den Besteller über das Ansteigen des Werklohns während der Werkerstellung nicht informieren, insbesondere dann nicht, wenn – wie im gegenständlichen Fall – das Ausmaß der zu erbringenden Leistungen im Vorhinein nicht abschätzbar ist und der Unternehmer auf diesen Umstand hingewiesen hat. [OGH 17.06.2014, 10 Ob 15/14z]

#### B. Arbeitsrecht

##### Betriebsrat darf Einsicht in Lohnunterlagen nehmen:

Ein Unternehmen verweigerte dem Betriebsrat auf Wunsch mehrerer Mitarbeiter Einsicht in ihre Lohnunterlagen. Der OGH gab der Klage des Betriebsrats statt. Die betreffenden Daten sind einerseits nicht als sensible Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu qualifizieren, andererseits trifft die Betriebsratsmitglieder eine Verschwiegenheitsverpflichtung. Das Grundrecht der Mitarbeiter auf Datenschutz ist somit ausreichend gewahrt. [OGH 17.09.2014, 6 ObA 1/14m]

##### Auch bei rechtswidrig einberufenen Betriebsratsversammlungen gebührt Entgeltfortzahlung:

Ein Betriebsrat hat anstatt einer gemeinsamen Betriebsversammlung zwei Teilversammlungen einberufen. Er grenzte aber gesetzwidriger Weise nicht den Kreis der Arbeitnehmer ab, die zur Teilnahme und Stimmabgabe berechtigt waren. Der OGH bestätigte dennoch den geltend gemachten Anspruch der teilnehmenden Arbeitnehmer auf Entgeltfortzahlung für die Zeit der Teilnahme. Die einschlägigen Bestimmungen sind nämlich lediglich Ordnungsvorschriften, die keinen Einfluss auf den Freistellungsanspruch des einzelnen Arbeitnehmers für die Teilnahme an den Betriebsversammlungen haben. [OGH 29.04.2014, 9 ObA 27/14g]

##### Gekündigter Kollektivvertrag gilt bei Betriebsübergang weiter:

Ausgangslage für das Vorabentscheidungsverfahren war der Betriebsübergang der Austrian Airlines in ihre Konzerntochter Tyrolean Airways. Im Zuge dieses Betriebsübergangs wurde der –

für die Mitarbeiter günstigere – Kollektivvertrag von Austrian Airlines gekündigt. Als Reaktion darauf kündigte der ÖGB auch den Kollektivvertrag der Konzerntochter. Vor dem EuGH ging es um die Frage, ob der alte Kollektivvertrag der Konzernmutter für die im Betrieb der Tochtergesellschaft übernommenen Arbeitnehmer weitergilt bzw. nachwirkt. Dies bejahte der EuGH. Die Rechtswirkungen des gekündigten Kollektivvertrages werden für die Arbeitsverhältnisse aufrechterhalten, die unmittelbar vor der Kündigung von diesem erfasst waren. Und zwar so lange bis ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen wird oder die betroffenen Arbeitnehmer eine neue Einzelvereinbarung abschließen. [EuGH 11.09.2014, C-328/13, ÖGB]

##### Einvernehmliche Auflösung trotz Kenntnis von Burnout-Gefährdung nicht sittenwidrig:

Nachdem der Kläger seinem Arbeitgeber mitgeteilt hatte, er sei überlastet und burnout-gefährdet, bot dieser ihm eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses an. Der Kläger stimmte dieser Vereinbarung zuerst zu. In weiterer Folge machte er dann aber die Unwirksamkeit der Vereinbarung mit der Begründung, er habe sich während der Unterzeichnung in einem psychischen Ausnahmezustand befunden, geltend. Dieser Ansicht folgte der OGH nicht. Der Kläger sei bei Unterzeichnung der Vereinbarung nicht beeinträchtigt gewesen, sondern sich der Tragweite seiner Handlung bewusst gewesen. Überdies habe er das Angebot des Arbeitgebers, sich eine längere Bedenkzeit zu nehmen, abgelehnt. Eine sittenwidrige Verletzung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers liegt daher nicht vor. [OGH 22.07.2014, 9 ObA 56/14x]



### C. Konsumentenschutz

#### **Papierrechnungen dürfen nicht automatisch auf elektronische Rechnungen umgestellt werden:**

Ein Telekommunikationsunternehmen teilte seinen Kunden mit, es werde von Papierrechnungen auf elektronische Rechnungen umstellen, sollten die Kunden sich nicht dagegen aussprechen. Diese Vorgangsweise steht im Widerspruch zu den einschlägigen gesetzlichen Regelungen und ist daher unzulässig. Der Kunde kann bei Vertragsschluss zwischen Papier- und elektronischer Rechnung wählen, daher darf das Telekommunikationsunternehmen auch während des laufenden Vertrags nicht davon abweichen. Der Klage des Vereins für Konsumenteninformation wurde stattgegeben. [OGH 17.07.2014, 4 Ob 117/14f]

### D. Diverses

**Änderung der Mindeststammkapitalvorschriften des GmbHG verfassungswidrig?** 2013 wurde das Mindeststammkapital bei GmbHs von € 35.000,- auf € 10.000,- herabgesetzt („GmbH-light“). Der Gesetzgeber machte dies jedoch 2014 wieder rückgängig. Das Mindeststammkapital beträgt nach nun geltender Rechtslage wieder € 35.000,-. Diese Änderung wurde aber durch eine Privilegierung für neu gegründete GmbHs entschärft. Nach der das Stammkapital in den ersten 10 Jahren nach Gründung nur € 10.000,- betragen kann. Als verfassungsrechtlich bedenklich und gleichheitswidrig sieht der OGH den Umstand, dass nun 3 verschiedene GmbH-Regime anwendbar sind: Es gibt einerseits Alt-GmbHs, die nach ursprünglicher Gesetzeslage zwingend mit mindestens € 35.000,- gegründet werden

mussten und vorerst keine Möglichkeit haben, ihr Stammkapital herabzusetzen. Andererseits gibt es Gesellschaften, die zwischen 2013 und 2014 als „GmbH-light“ mit einem Stammkapital von € 10.000,- gegründet wurden. Zu guter Letzt gibt es die Gesellschaften, die nach der Gesetzesänderung 2014 neu gegründet wurden, und die Gründungsprivilegierung in Anspruch nehmen können, und damit faktisch ebenfalls mit einem Stammkapital von € 10.000,- gegründet werden können. Der OGH hat einen Prüfungsantrag an den VfGH gestellt. [OGH 09.10.2014, 6 Ob 111/14p]

### Schiedsverfahren

**Streitigkeiten über Beschlussmängel sind schiedsfähig:** Die Klägerinnen beehrten die Nichtigerklärung eines Generalversammlungsbeschlusses einer Genossenschaft. Da sich die Rechtsvorgängerinnen der Klägerinnen der Satzung der Genossenschaft unterworfen hatten und diese eine Schiedsklausel enthielt, verneinten die Vorinstanzen die Zuständigkeit des angerufenen Landesgerichtes. Dieser Ansicht schloss sich auch der OGH an und beantwortete damit zum ersten Mal die Frage, ob Beschlussmängelstreitigkeiten schiedsfähig sind. [OGH 26.06.2014, 6 Ob 84/14t]

**Schiedsfähigkeit von Informationsrechten eines Gesellschafters:** Der Antragsteller beanspruchte als unbeschränkt haftender Gesellschafter von der Antragsgegnerin einer OG Zutritt zu allen Geschäftsräumen sowie Einsicht in alle Geschäftsunterlagen. Der OGH kam zu dem Ergebnis, dass das angerufene Gericht unzuständig ist. Der Gesellschaftsvertrag enthielt nämlich eine Schiedsklausel, nach

der für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag ein Schiedsgericht zuständig war. Die Tatsache, dass in dieser Schiedsvereinbarung kein bestimmtes Schiedsgericht angegeben worden war, änderte nichts an ihrer Gültigkeit. [OGH 15.05.2014, 6 Ob 5/14z]

### Bau- und Immobilienrecht

#### **Veräußerung der Beteiligung an einer grundstücksverwaltenden KG:**

Nach der Rechtsprechung des VwGH gelten Beteiligungen an betrieblich tätigen Personengesellschaften ertragssteuerrechtlich nicht als eigene Wirtschaftsgüter, sondern als aliquote Beteiligung an jedem Wirtschaftsgut des Beteiligungsunternehmens. Verkauft also – wie im gegenständlichen Fall – eine Privatstiftung ihre Beteiligung an einer vermögensverwaltenden KG, die Eigentümerin eines Grundstücks ist, so ist dies als aliquoter Verkauf des von der KG gehaltenen Grundstücks zu werten. [VwGH 24.09.2014, 2012/13/0021]

### Wettbewerbsrecht

#### **Glücksspielmonopol mit Dienstleistungsfreiheit unvereinbar:**

In Oberösterreich wurden Glücksspielautomaten ohne die erforderliche Konzession betrieben. Die Finanzpolizei beschlagnahmte die Automaten, weiters wurden Verwaltungsstrafen verhängt. Die betroffenen Betreiber machten einen Verstoß gegen die unionsrechtliche Dienstleistungsfreiheit geltend. Der UVS teilte diese Ansicht und leitete ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH ein. Dieser kam zum Ergebnis, dass die einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Glücksspielgesetzes mit der Dienstleistungsfreiheit unvereinbar sind, wenn



die Regelungen nicht dem Spierschutz oder der Kriminalitätsbekämpfung dienen. Dies haben aber die nationalen Behörden nachzuweisen, wobei fiskalische Interessen des Staates keinen Rechtfertigungsgrund darstellen. Sämtliche Bescheide, mit denen die Beschlagnahmen angeordnet wurden sowie die Verwaltungsstrafen, sind mittlerweile aufgehoben worden. [EuGH 30.04.2014, C-390/12, Pflieger ua]

---

### E-Commerce

---

**Unvollständige Homepage wettbewerbswidrig:** Ein Reisebüro verwendete eine Homepage, auf der Firmenname, Firmenbuchgericht, zuständige Aufsichtsbehörde und zuständige Kammer nicht angeführt waren. Durch das Nichtangeben dieser Daten wird es den Vertragspartnern erschwert, vertragliche Ansprüche gegen das Reisebüro geltend zu machen. Dadurch verschafft sich das Reisebüro einen unlauteren Wettbewerbsvorteil gegenüber rechtstreuen Mitbewerbern, die dem Kunden alle erforderlichen Informationen auf ihrer Homepage zur Verfügung stellen. Der Unterlassungsklage eines Mitbewerbers war daher stattzugeben. [OGH 24.06.2014, 4 Ob 59/14a]

**Marken-„Grabbing“:** Die Klägerin ließ eine Vielzahl von österreichischen Wortmarken und Gemeinschaftsmarken registrieren, unter anderem die Marke „FEELING“ für Fahrzeuge und Fahrzeugzubehör. Beklagter war ein Kraftfahrzeughersteller, der in seinen Werbungen die Formulierung „FEEL“ verwendete. Der OGH kam zu dem Ergebnis, dass die Klägerin die Marke rechtsmissbräuchlich und bösgläubig registriert hatte. Eine solche bösgläubige Markenregistrierung ist immer dann anzunehmen, wenn der Anmelder viele

Marken mit geringer oder fehlender Kennzeichnungskraft anmeldet, ohne dabei konkrete Geschäftsbeziehungen mit potenziellen Nutzern zu haben. Da eine über das Geltendmachen von Unterlassungs- und Zahlungsansprüchen hinausgehende Nutzung dieser Marke nicht erkennbar war, wurde die Unterlassungsklage abgewiesen. [OGH 17.09.2014, 4 Ob 98/14m]

---

### Urheberrecht

---

**Digitalisierung von Büchern durch Bibliotheken rechtskonform:** Streitpunkt vor dem EuGH war die Frage, ob die TU Darmstadt ein Buch, das sich in ihrer Bibliothek befand und an dem der Verlag die Rechte hielt, auf Terminals in den Räumlichkeiten der Bibliothek öffentlich zugänglich gemacht werden darf. Der EuGH bejahte dies. Nach der einschlägigen Richtlinie können Mitgliedsstaaten öffentlich zugänglichen Bibliotheken das Recht einräumen, Werke aus ihren Beständen zu digitalisieren. Weiters ist es zulässig, diese Werke der Öffentlichkeit zu Zwecken der Forschung und privater Studien zur Verfügung zu stellen. Wenn Nutzer die solcherart digitalisierte Werke ausdrucken bzw. dauerhaft abspeichern wollen, haben sie aber an den Rechteinhaber einen angemessenen Betrag zu entrichten. [EuGH 11.09.2014, C-117/13, Technische Universität Darmstadt]

**Unzulässige Verwertung von Youtube-Videos:** Der Kläger hatte ein Video über einen Polizeieinsatz aufgenommen und auf Youtube gestellt. Seiner Unterlassungsklage gegen eine Tageszeitung, die Standbilder aus diesem Video verwendet hat, wurde stattgegeben. Die Nutzungsbedingungen von Youtube sehen zwar vor, dass

ein Nutzer, der Inhalte hochlädt, allen anderen Nutzern die Verwertung dieser Inhalte erlaubt. Verwertung bezieht sich hier allerdings nur auf ein Streaming der Inhalte. Andere kommerzielle oder nicht-kommerzielle Verwertungen müssen gesondert von Youtube oder dem Nutzer gestattet werden. [OGH 20.05.2014, 4 Ob 82/14h]

---

### Bankrecht

---

#### A. Allgemein

**Einseitige Zinsanpassungsklauseln sind grundsätzlich zulässig:** Im Kreditvertrag eines Bankkunden fand sich eine Klausel, nach der die Bank berechtigt war, die Kreditkonditionen jederzeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände, insbesondere auch bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Kunden, anzupassen. Eine solche einseitige Zinsanpassungsklausel ist laut OGH nicht gröblich benachteiligend. Die Anpassungsfaktoren müssen aber vom Willen der Bank unabhängig sein. Umstellungen in der Sphäre der Bank rechtfertigen daher keine Zinserhöhungen. Außerdem muss die Zweiseitigkeit gewahrt sein, sodass es auch zu Zinssenkungen zugunsten des Kunden kommen kann. [OGH 15.05.2014, 6 Ob 68/14j]

#### B. Kapitalmarkt, Wertpapiere

**Verhältnis von Leistungs- und Feststellungsklage bei Anlagenschäden:** Die Beklagte vermittelte Anlegern unter dem Schlagwort „*Sparen ohne eigenes Geld*“ fremdfinanzierte Lebensversicherungsverträge. Der Kläger brachte wegen Fehlberatung zunächst eine Feststellungsklage ein, später erhob er zusätzlich eine



Leistungsklage. Eine Feststellungsklage des Anlegers ist laut OGH dann zulässig, wenn die Ersatzforderung uneinbringlich ist, etwa weil der Beklagte zahlungsunfähig ist, oder wenn eine sofortige Rückabwicklung des Geschäfts unmöglich oder unzumutbar ist. Im gegenständlichen Fall wurde die Unzumutbarkeit der Rückabwicklung aufgrund der Beteiligung Dritter, nämlich der Kreditgeber, die die Lebensversicherungen finanziert hatten, bejaht. Der Feststellungsklage wurde daher stattgegeben. Die Leistungsklage hingegen wurde abgewiesen, da sich der rechnerische Schaden noch nicht beziffern ließ. [OGH 23.07.2014, 8 Ob 66/14k]

---

### Steuerrecht

---

#### Fruchtgenuss an Beteiligungen:

Der Beschwerdeführer war zu mehr als 90% an einer GmbH beteiligt. Er brachte seinen Geschäftsanteil in eine Privatstiftung ein, behielt sich aber das Fruchtgenussrecht an dieser Beteiligung zurück. Später ließ er sich das Fruchtgenussrecht von der Privatstiftung ablösen. Der VwGH kam hier zu folgendem Ergebnis: die Übertragung der Beteiligung bei gleichzeitiger Zurückbehaltung eines Rechtes einerseits und die spätere entgeltliche Veräußerung dieses Rechts bilden immer eine Einheit. Daher ist der Gesamterlös entscheidend und löst als Entgelt für den Verkauf der Beteiligung die Steuerpflicht aus. [VwGH 04.09.2014, 2011/15/0039]

#### Leistungserbringung durch zwischengeschaltete GmbH:

Der Beschwerdeführer war zunächst angestellter Geschäftsführer einer GmbH. Nachdem sein Vertrag einvernehmlich aufgelöst worden war, schloss die GmbH mit einer anderen Kapitalgesellschaft einen Geschäftsführungsvertrag.

Der Beschwerdeführer war alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer dieser Kapitalgesellschaft. Das Finanzamt rechnete daher die von der GmbH an die Kapitalgesellschaft bezahlten Löhne direkt dem Beschwerdeführer als natürliche Person zu. Zu Unrecht wie der VwGH feststellte. Der Geschäftsführer einer GmbH kann seine Geschäftsführerleistung auch im Wege einer zwischengeschalteten Kapitalgesellschaft erbringen. Die Geschäftsführerentlohnung ist dann einkommenssteuerlich der zwischengeschalteten Kapitalgesellschaft zuzurechnen. Anderes gilt, wenn die zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft als bloße Zahlstelle fungiert, sich ihre Leistung also in der Ausstellung von Rechnungen erschöpfen würde. [VwGH 04.09.2014, 2011/15/0149]

#### Schadenersatzzahlungen können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden:

Ein Notar war als Treuhänder tätig. Nachdem er Treuhandgelder vereinbarungswidrig ausbezahlt hatte, wurde ihm eine Disziplinarstrafe auferlegt. Die ausbezahlten Treuhandgelder, die er als Schaden dem Treugeber zu ersetzen hatte, machte er als Betriebsausgaben geltend und bekam vom VwGH Recht. Schadenersatzzahlungen sind als Erwerbsaufwendungen abziehbar, wenn das Fehlverhalten der betrieblichen Sphäre zuzurechnen ist. Dass der Notar grob schuldhaft gehandelt hat, schade nicht. Anderes gelte nur, wenn das pflichtwidrige Verhalten auf private Gründe wie etwa freundschaftliche Beziehungen zurückzuführen sei. [VwGH 30.10.2014, 2011/15/0137]

---

### Gesundheitsrecht

---

**Chinesische Kräutertherapie nicht ersatzfähig:** Für die Haupter-

krankung der Tochter der Klägerin standen eine Reihe von schulmedizinischen Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Da diese von der Klägerin nur teilweise in Anspruch genommen wurden, weigerte sich die Krankenkasse die Kosten für eine in weiterer Folge durchgeführte chinesische Kräutertherapie zu ersetzen. Die Krankenkasse bekam vom OGH Recht. Ist eine Krankheit durch schulmedizinische Maßnahmen gut zu behandeln, gibt es an sich keinen Anlass für die Finanzierung von alternativen, wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden. [OGH 23.04.2014, 10 ObS 26/14c]

#### Pflegegeldanspruch von österreichischer „Grundleistung“ unabhängig:

Die Klägerin bezog eine Hinterbliebenenrente von einer belgischen Rentenversicherung. Über eine österreichische Pensionsleistung verfügte sie nicht. Dies ändert aber nichts daran, dass ihr Pflegegeld nach den einschlägigen inländischen Normen (BPGG) zusteht. Ein solcher Pflegegeldanspruch setzt nämlich lediglich voraus, dass der Anspruchsberechtigte die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und im Inland ansässig ist. [OGH 17.06.2014, 10 Obs 2/14p]

---

### Hinweis

---

Die enthaltenen Informationen ersetzen eine Rechtsberatung nicht. Die Aussagen können hier nicht unter sämtlichen Voraussetzungen dargestellt werden und sind in der Regel nur vereinfacht wieder gegeben. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Einfache Anfragen an die Email-Adresse [sec@KILLL.eu](mailto:sec@KILLL.eu) sind grundsätzlich kostenlos. Die Beantwortung erfolgt, wenn Sie kostenpflichtig wäre, nur nach vorheriger Aufklärung über die Kostenhöhe. Webseite: [www.KILLL.eu](http://www.KILLL.eu).